

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Frücht	öffentlich	

Widmung des Parkplatzes im Bereich der Einfahrt zum Neubaugebiet "Backhausstücker" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird um die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers gebeten, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Im Zuge der erstmaligen Herstellung der Erschließungsanlage „Im Backhausstück“ hat die Ortsgemeinde neben der Straße im Bereich der Einfahrt zum Neubaugebiet (Grundstücke Flur 37, Flurstücke 7/1 und 35/1) auch einen im Bebauungsplan „Backhausstücker, 1. Änderung und Erweiterung“ als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Parkplatz hergestellt. Auf den als Anlage beigelegten Lageplan wird verwiesen.

Auch dieser Parkplatz ist noch für den öffentlichen Verkehr zu widmen, damit dieser den Charakter einer öffentlichen Straße (Parkplatz) im straßenrechtlichen Sinne erhält. Die Widmung wird hier auf den ruhenden Verkehr beschränkt.

Hinsichtlich der Bedeutung und Folgen einer Widmung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage zur Widmung der Erschließungsanlage „Im Backhausstück“ verwiesen.

Die Widmung setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, den nachfolgenden Beschluss zu fassen, damit anschließend die Widmungsverfügung öffentlich bekanntgemacht werden kann.

Der Inhalt der Widmung wurde mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der neben der Erschließungsanlage „Im Backhausstück“ hergestellte Parkplatz (Flur 37, Flurstücke 7/1 und 35/1) in Frücht wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) -Parkplatz- für den beschränkten öffentlichen Verkehr,

und zwar den ruhenden Verkehr, gewidmet. Die Benutzung der Einstellplätze wird auf Personenkraftwagen und Krafträder beschränkt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister